

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesezgebenden Corps
Autor:	Laharpe / Mousson
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542576

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alle Kosten und Entschädigung aufzuhören und wegfallen.

29) Alle andern in den vorigen Artikeln nicht genannte Feodallasten sind von nun an und für immer aufgehoben.

30) Die Schatzung der zehndpflichtigen Grundstücke, die wirklich Zehnenden nach Anleitung des 5 und 6 Artikels bezahlen, soll durch eigens dazu von den Verwaltungskammern bestellte Männer, geschehen, diese Männer sollen Sachkundige Männer jeden Orts dabei zu ziehen.

Die Verwaltungskammern sprechen endlich über alle Schwierigkeiten ab, die aus solchen Schätzungen entstehen könnten. Bei dieser Schatzung soll auf den Ertrag derselben Produkte Rücksicht genommen werden, von denen der Zehnende bezahlt wurde.

Luzern den 27. Weinmonat 1798.

Anderwerth, Präsident.
Escher, Sekretär.
Carminian, Sekretär.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 22. October 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Während sich das Direktorium noch beschäftigte Ihnen die Art und Weise vorzuschlagen, nach denen das neulich von den gesetzgebenden Räthen genehmigte Finanzsystem in Ausübung gebracht werden könnte, sind schnell dieseljenigen dringenden Umstände herbeigeeilt, die das Direktorium schon lange besorgte, und auf die es Sie, B. Repräsentanten, durch die eine dringende und zuletzt nachdrückliche Sprache seiner Bothschaften seit einiger Zeit vorbereitete.

Der Augenblick ist wirklich gekommen, wo unser Vaterland seine militärischen Kräfte wieder zur stündlichen Wirksamkeit in Bereitschaft halten muss; die Ehre der Republik, Ihre Sicherheit, das Wohl des helvetischen Volkes, erfordert in einem Zeitpunkt, wo die Spannung der politischen Verhältnisse am höchsten gestiegen ist, auch eine diesem Grade der Umstände angemessene Anstrengung. Das Direktorium wird zu diesem Zweck alle Mittel anwenden, welche die Konstitution und eure Gesetze ihm gestatten, und seine Pflicht ihm gebieten, allein es bedarf dazu Ihrer unverweilten Unterstützung, und ladet Sie ein, B. Repräsentanten, ihm ohne Zeitverlust dieseljenigen Geldsummen zu bewilligen, die zu Belebung seiner Anstalten unentbehrlich sind.

Es macht Ihnen zu dem Ende hier folgende Vorschläge:

- 1) Durch einen Aufruf alle helvetischen Bürger einzuladen, bei ihren bürgerlichen Pflichten, ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Gewissen, einen Geldbeitrag zu den öffentlichen dringenden Bedürfnissen darzuschiesßen.
- 2) Damit dieser Beitrag in einem richtigen Verhältniss mit diesen Bedürfnissen sey, so könnte er von jedem helvetischen Bürger, nach dem ungesahnen Maßstab, von zwei vom Tausend seines Vermögens errichtet werden.
3. Alle Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften ohne Unterschied werden zu einem gleichmässigen Beitrag, von ihrem besitzenden Vermögen aufgefodert.
4. Alle diese einstweiligen Beiträge werden den Tribuirenden an den Betrag ihrer diesjährigen gesetzlichen Abgaben gerechnet, und seiner Zeit von dem ihnen betreffenden Anteil abgezogen werden.
5. Zu Beziehung dieser Beiträge werden die Verwaltungskammern jedes Kantons, in jeder Gemeinde zwei habhaftre Munizipalitätsglieder ernennen, welche gemeinschaftlich mit dem Agenten dieser Gemeinde, unter Beobachtung der allgemeinsten Verschwiegenheit, und gegen eine nächst zu bestimmende Belohnung, diese Beiträge annehmen, auf einem doppelten Register eintragen, und die Beitragenden quittanzieren werden. — In den Orten wo noch keine Munizipalitäten errichtet sind, und in den grossen in mehrere Sectionen getheilten Gemeinden, wird es den Verwaltungskammern überlassen, unter Genehmigung des Vollziehungsdirektoriums den Bezug nach den Locals umständen zu veranstalten.
6. Sämtliche Beiträge der Gemeinden eines Kantons werden in eine Generalkasse mit drei Schlüsseln geworfen, die von zwei Mitgliedern der Verwaltungskammer und dem Nationalennehmer, von denen jeder einen Schlüssel zur Kasse hat, besorgt und zur augenblicklichen Disposition der Kommissairs des Schatzamtes bereit gehalten wird.
7. Diese Anstalten zum Bezug der Beiträge sollen sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes in Thatigkeit gesetzt werden.
8. Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Gesellschaft wird eingeladen, im Lauf der ersten vierzehn Tage nach Eröffnung der Register seinen Beitrag abzuführen.
9. Das Vollziehungsdirektorium wird nach Verschluss dieser Zeit den gesetzgebenden Räthen Anzeige von dem Erfolg dieser Maasregeln ertheilen.

Dies sind die Vorschläge, B. Repräsentanten, die das Vollziehungsdirektorium gezwungen ist, Ihnen mit der größten Besförderung zu senden. Es würde Ihrer Vaterlandsliebe zu nahe treten, wenn es noch

ein einiges Wort zu Beschleunigung Ihrer Berathung zu hinzugeben würde. Es erwartet zuvauensvoll den Beschluss, der die wieder auflebende kraftvolle Energie des helvetischen Volkes aus ihrem Munde verkündigen wird.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums.

Signirt: La harpe.

Im Namen des Direktoriums der Genr. Seer.

Signirt: Mousson.

Dieser Vorschlag ist unverändert von beiden Räthen in geheimer Sitzung angenommen und zum Gesetz gemacht worden.

Das Auslagenssystem werden wir in unsern nächsten Blättern liefern.

Bericht der Bürger Baumgartner und Fellenberg über den Erfolg ihrer Sendung zur Unterstützung der letzthin verunglückten Unterwaldner.

An die Geber der Steuern, welche bei den Bürgern Ferrier, Lauterburg und Nügeli, für die unglücklichen Unterwaldner zusammengelegt worden sind.

Je edler die Wohlthätigkeit unserer Mitbürger sich durch die Steuern erweiset, welche wir den schätzbaren Auftrag hatten, unglücklichen Brüdern in Unterwalden auszuteilen; desto mehr liegt es uns am Herzen: den verehrungswürdigen Gebern hiermit den Erfolg ihrer lobenswürdigen Absichten zu berichten a).

Gleich nach unserer Ankunft in Luzern wurden wir von mehreren Mitgliedern der helvetischen Regierung angewiesen: in Unterwalden selbst den Zustand der Verunglückten und die Anstalten zu untersuchen, welche schon zu ihren Gunsten verordnet worden, oder noch anzurathen seyn möchten. Wir benutzten diese Einladung um so begieriger, je ungünstiger unser Vorhaben die Gerüchte zu seyn schienen, welche man gegen mehrere Verfügungen der helvetischen Regierung verbreitet hatte. Wir sahen auch immer mehr ein, daß eine vollständige und genaue Sachkenntniß erforderlich seye, um unserm Auftrage befriedigend zu entsprechen, und fanden vermittelst derselben, daß man jetzt mit

einer Leidenschaftslosigkeit gegen unsere unglücklichen Unterwaldner Brüder handle, die alle unsere Erwartungen übertraf, und uns in allen Rücksichten beruhigen müste.

Die Besorgung der denselben bestimmten Hülfe, ist hauptsächlich dem vortrefflichen Minister des Innern, B. Rengger, übergeben, der sich schon so vielfältig, auch in Bern, als väterlichen Freund aller Notleidenden erwiesen hat. Unter seiner Aufsicht werden für hilfsbedürftige Mitbürger gesammelte Steuern auf eine Weise vertheilet, daß man nicht das Geringste davon missbrauchen kann. B. Mayer, von Altstadt, steht dem Minister des Innern, als helvetischer Regierungs-Commissair, mit so menschenfreundlichem und verstandigem Eifer bei, daß niemand besser als er unsere Wünsche erfüllen könnte.

So geht auch an ihm die Verfolgungssucht einer verderblichen Aristokratismus-Diecherei zu Schanden, indem er über jeden Parteigeist erhaben, alle Unglücklichen, welche sich durch seine Wirksamkeit wieder im milden Schoose unsers Vaterlandes vereinigen, mit neuem Zutrauen erfüllt, und da jedem Hülfsbedürftigen mit väterlicher Sorgfalt beisteht.

Wir haben einer Conferenz desselben mit dem Minister Rengger beigewohnt, welche hingereicht hatte, uns zu beweisen: daß beide mit herzlicher Thellnahme an dem Unglücke unserer Mitbürger, alles dessen gedachten, was zu ihrem Besten mehr oder weniger wichtig ist. — Noch besser würden wir davon, nicht nur durch Worte, sondern durch Thatsachen, in Unterwalden selbst überzeugt. Der wurdige Commissair Mayer beschäftigt sich raslos mit den zweckmäßigsten Nachforschungen, um so bald möglich den Verlust eines jeden unserer Mitbürger dort, bestimmt angeben, und demnach seiner Zeit eine billige Vertheilung der ihnen zufiessenden Steuern veranstalten zu können. Diese Arbeit muß aber sehr langsam vorrücken, da die unglücklichen Unterwaldner, ihrer Betäubung wegen, nicht sogleich berechnen können: was sie alles verloren haben; weil ferner mehrere derselben, seit ihrer Niederlage, in verschiedene Gegenden der Schweiz ausgewandert, auch viele Kinder an unbekannte Orte gerettet worden sind b), und kein Hülfsbedürftiger bei Vertheilung unserer Steuern übergangen werden darf. Man hoffet übrigens noch einen Theil der ihnen gehabten Effekten den rechtmäßigen Eigenthümern wieder verschaffen zu können, und wünschet endlich, allen jenen unglücklichen gleiche Bruderliebe zu erweisen, indem man trachtet, keinen derselben zu überordnen, wie das geschehen müste, wenn wir unsere

a) Eine vollständige Geschichte der neusten Schicksale Unterwaldens wird nächstens erscheinen, wir beschränken uns daher hier auf die Bemerkungen, welche eine wesentliche Beziehung auf den Erfolg unserer Sendung haben, und übergehen, um kürzer zu seyn, alles dasjenige, was schon durch Zeitungen bekannt ist.

b) Wir haben z. B. nicht weit von Willisau 6 Waisen von Unterwalden bei einem Bauern angetroffen, die er an Kindesstatt angenommen hat, ohne die konstituierten Autoritäten davon zu berichtigen.